



Brutto für Netto?

Angabe von Gewichtswerten, die im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen der Preisermittlung zugrunde liegen.

Stand: 17.02.2016

Lose Erzeugnisse

Lose Erzeugnisse, die im geschäftlichen Verkehr nach Gewicht gehandelt werden, werden in der Regel in Behältnissen transportiert und gewogen, wobei die Behältnisse nicht der Ware zuzurechnen sind.



Netto
(Produkt)
z.B. 180 g

Immer wieder erreichen uns jedoch Verbraucherbeschwerden, dass besonders im Lebensmittelbereich beim Verkauf von loser Ware (Fleisch, Wurst, Käse, Feinkost) das Verpackungsmaterial (Papier, Tüten, Becher) mitgewogen und zum Grundpreis des Erzeugnisses berechnet wird.



Tara
(Verpackung)
z.B. 10 g



Brutto
(Produkt +
Verpackung)
z.B. 190 g

Diese Vorgehensweise ist unzulässig, denn § 26 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung¹⁾ bestimmt unmissverständlich:

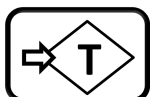
„Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben.“

Erfolgt die Abgabe von losen Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, dürfen zusätzlich auch Bruttowerte angegeben werden.

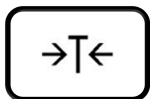
Der Handel ist beim Verkauf von losen Waren verpflichtet, das Nettogewicht der Ware als Preisgrundlage zu verwenden.

Messsicherheit gewährleisten

Taraeinrichtung



Häufig verfügen elektronische Waagen über eine Taraeinrichtung, die es gestattet, das verwendete Verpackungsmaterial automatisch oder auf Tastendruck zu berücksichtigen, so dass die Waage „Null“ anzeigt.



Bei der anschließenden Wägung wird das Nettogewicht der Ware angezeigt und zur Berechnung des Preises in den Rechner übernommen.

Beispielsymbole von
Taraeinrichtungen

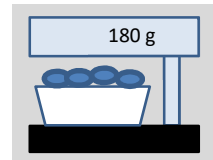
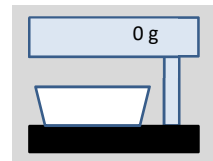
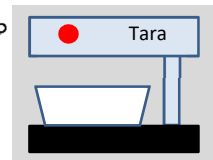
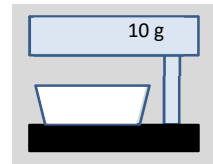




Elektronische Waagen mit eingespeichertem Festtara

Häufig werden elektronische Waagen verwendet, bei denen die Gewichte verschiedener Verpackungsmaterialien (Papier, Tüten, Becher) bestimmten Produktgruppen in einem Speicher zugeordnet sind und bei der Wägung automatisch abgezogen werden, so dass auch hier nur der Nettowert für die Preisberechnung zugrunde gelegt wird.

Messvorgang bei einer Waage mit Taraeinrichtung



Selbstbedienungswaagen

Auch bei Selbstbedienungswaagen muss die Möglichkeit bestehen, das Gewicht des Verpackungsmaterials (z. B. Schälchen an Salatbars, Tüten an der Obsttheke) zu berücksichtigen.

Der Handel ist rechtlich verpflichtet und technisch in der Lage, beim Verkauf von losen Waren das Nettogewicht der Ware als Preisgrundlage zu verwenden.

Verstöße gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen können von den Eichbehörden in Bußgeldverfahren geahndet oder mittels Verfügungen für die Zukunft unwahrscheinlicher gemacht werden.

Erwerb messbarer Produkte

So kaufen Sie richtig

Wir empfehlen, beim Einkauf von losen Waren den Wägevorgang genau zu beobachten und ggf. zu reklamieren.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Nettowägung für Wettbewerb und Verbraucher soll nebenstehendes Rechenbeispiel verdeutlichen:

Beim Einkauf von 100 g Edelsalami mit einem Grundpreis von 22,00 €/kg wird als Packmittel ein gewachstes Papier verwendet, das je nach Größe bis zu 10 g wiegt. Wird dieses Papier mitgewogen, zahlt man tatsächlich für

| | |
|-------------|--------|
| 90 g Salami | 1,98 € |
| und für | |
| 10 g Papier | 0,22 € |

obwohl man 100 g Edelsalami zum Preis von 2,20 € kaufen wollte.

Da die tatsächlichen Papierkosten ohnehin im Grundpreis einkalkuliert sind, bleibt dem Handel ein unzulässiger „Verpackungsaufschlag“ von 0,22 €.

Legt man in einem größeren Einzelhandelsgeschäft 1 000 Einkäufe mit einem unzulässigen Verpackungsaufschlag von 0,22 € pro Werktag zugrunde, so ergäbe sich der Betrag von 220 € täglich oder ca. 69.000 € im Jahr, der den Verbrauchern zu Unrecht abverlangt wird.

Rechtsgrundlagen

¹⁾ Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der zurzeit geltenden Fassung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: damm@img.bayern.de; www.agme.de

